

Nach dem Vortrage aus der Registrande ward die Berathung des Gesetzentwurfs, einige Abänderungen und Zusätze zu dem Volksschulgesetze vom 6. Jan. 1835 betreffend, wieder aufgenommen und zunächst der vorgestern vom Abg. Haberkorn gestellte Antrag bezüglich der Annahme des Jahres 1850 als Normaljahrs in Rücksicht des Schulaufwandes mit 42 Stimmen abgelehnt. Was den Antrag von der Beck's betrifft, den wir ebenfalls bereits mitgetheilt, so werden wir auf dessen ersten Theil (der zweite wurde zurückgezogen) am Schlusse unseres Berichts zurückkommen. Der §. 3 des Entwurfs, zu dem sich die Kammer nun wendete, und den die Deputation unverändert zur Annahme empfohlen, veranlaßte keine Debatte und wurde nach einigen Bemerkungen des Abg. Kötz genehmigt. Dagegen füllte die Berathung des nächsten §. 4 den größern Theil der heutigen Sitzung aus, die abermals erst nach halb 3 Uhr endete. Der Paragraph lautet in der Vorlage wie folgt: „Den §. 53 angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt:

1) wenn der Lehrer wegen Wuchers oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängnis- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird;

2) wenn die, wegen des §. 22 unter 1. bis 6. und 9. des Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Verbrechen, das mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängnis über 6 Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen stattgefunden, Amnestie erteilt wird;

3) wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt;

4) wenn der Lehrer schmähernde Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und Diener des Staates oder der Kirche sich schuldig gemacht hat;

5) wenn der Lehrer in Wechselhaft geräth;

6) in dem unter 2. §. 53 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 erwähnten Falle auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zur Criminaluntersuchung zu ziehen ist;

7) wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gebührende Weise zu verwalten.“

Bei diesem Paragraphen hatte sich ein Mitglied der Deputation — Vicepräsident v. Eriegern — hinsichtlich des Punctes 3. von den übrigen Mitgliedern getrennt, indem er den Ausfall des letztgenannten Satzes beantragt. Bei Eröffnung der Debatte begründete er ausführlicher seine Separatmeinung, daß die Bestimmung nicht allein überflüssig, sondern auch gefährlich und ihrem Zwecke keineswegs entsprechend sei, denn anstatt wahre Religiosität, wie sie wolle, zu befördern, werde sie möglicher Weise Zerwürfnisse zwischen Geistlichen und Schullehrern zur Folge haben. Zur Widerlegung dieser Bedenken wiesen der Ref. Dr. Kunzsch und der Abg. Sachse darauf hin, daß es sich hier ja um grobe Vernachlässigung religiöser Pflichten handle, welche ein guter Lehrer jedenfalls zu erfüllen habe. In demselben Sinne äußerte sich hierauf auch Staatsminister v. Beust, indem er auf den wohlthätigen Einfluß der Bestimmung Gewicht legte. Die Deputation in ihrer Gesamtheit hatte, abgesehen von dem Antrage des Abg. v. Eriegern, den §. 4 nach dem Vorschlage der Regierung zur Genehmigung empfohlen mit Ausschluß der Worte: „und Diener“ im Satze unter 4. Außerdem wurden noch eine größere Zahl von Anträgen im Laufe der Debatte eingebracht, und zwar beantragte Abg. Haberkorn anstatt des Satzes unter 1. nur die Worte zu setzen: „wenn der Lehrer wegen Wuchers mit einer Strafe belegt wird“, während der Abg. Kötz folgende Zusätze und Auslassungen vorschlug: a) im Satze 2. nach den Worten: „eingeleitete Untersuchung“, die Worte: „auf Antrag des Lehrers“, b) in demselben Satze zu den Worten: „aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder auch 2c.“ zu setzen: „auf einen mit Zustimmung des Lehrers erfolgten Antrag der zur Anzeige Berechtigten“, ferner c) die Worte: „Amnestie erteilt wird“ zu streichen, d) die Worte unter 3.: „schmähernde Aeußerungen“ durch die Worte: „öffentlichen Schmähens“ zu vertauschen, e) in demselben Satze für: „ingleichen über Behörden“ zu sagen: „ingleichen über die vorgesetzten Behörden“ und endlich f) dem Satze die Worte hinzuzufügen: „und dessen entweder ge-

ständig ist oder auf dem Rechtswege überführt wird.“ Diese verschiedenen Anträge wurden von einer sehr großen Anzahl von Sprechern, zum Theil sehr weitläufig, besprochen, indem von einer Seite der Paragraph in der Fassung, wie ihn die Regierung vorgeschlagen und wie er nothwendig sei im Interesse des Schulwesens, des religiösen und sittlichen Sinnes im Volke und des Lehrerstandes selbst, vertheidigt und hervorgehoben wurde, daß die Regierung eine Garantie gegen die Verirrungen der Lehrer haben müsse, über welche man so traurige Erfahrungen gemacht habe. Man müsse ihr das Vertrauen schenken, daß sie die Bestimmungen in §. 4 nicht missbrauchen werde. Dagegen fand man dieselben von der andern Seite zu hart, den Denunciationen und Verdächtigungen „Thor und Thür öffnend“ und die Möglichkeit zulassend, daß die Regierung die ihr gegebene Gewalt „willkürlich und nach Ermessen“ anwende. Die letztere Ansicht vertraten insbesondere die Abgg. Kötz, Haberkorn, Riedel und Reichenbach, während Vicepr. v. Eriegern bei seinem Antrage den Grundsatz festhielt: daß es eine Menge von Pflichten gebe, deren Verletzung zwar verwerflich, nicht aber zur Aufnahme in den Kreis der Criminalgesetzgebung geeignet sei. Abg. v. Beschwitz erklärte sich, „obgleich ebenfalls auf die innere Ueberzeugung Werth legend,“ für die Vorlage wegen der besondern einflussreichen Stellung der Lehrer. Auch v. d. Planitz und Sachse blieben bei der Regierungsvorlage stehen, welche nach ihnen vom Regierungscomm. Hübel angelegentlich vertheidigt wurde. Nachdem noch Schaffer sich für das Deputationsgutachten, beziehentlich die Regierungsvorlage in längerem Vortrage verwendet, wurde der vom Abg. Dr. Jahn beantragte Schluß der Debatte allseitig genehmigt und nach dem Schlusswort des Referenten zur Abstimmung geschritten. Der Erfolg derselben war, daß sämtliche Anträge außer dem der Deputation, die Worte „und Diener“ wegzulassen, zum Theil mit großer Majorität verworfen und der Paragraph gegen eine Stimme (Riedel) mit der letztgenannten kleinen Weglassung angenommen wurde. §. 5, bei dem nur Regierungscommisfar Hübel auf einen sinnentstellenden Druckfehler (es muß heißen: §. 4 unter 2., nicht 1.) aufmerksam gemacht, wurde ohne Weiteres, ebenso §. 6 einstimmig genehmigt, dagegen veranlaßte wieder §. 7 eine längere Discussion. Er lautet in der Regierungsvorlage: „Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.“ Dafür beantragt die Deputation folgende Fassung: „Die Regierung kann den Lehrern die Theilnahme an politischen Vereinen und den Besuch politischer Versammlungen sowohl im Allgemeinen, als in besondern Fällen untersagen.“ Hier stellte Abg. Haberkorn den Antrag auf Wegfall der mit gesperrter Schrift gedruckten Worte. Riedel vermißte in dem Verbot die Gleichheit vor dem Gesetze, wogegen Rittner sich für die Regierungsvorlage verwendete, was auch der Regierungscommisfar that, indem er hervorhob, daß die Lehrer verhindert werden müssen, „Partei zu ergreifen.“ Kötz war mit Haberkorn einverstanden, nicht so die Abgg. Zimmermann, Sachse, Thiersch, v. Rostk, Dr. Plaschmann und Unger, welche theils die Regierungsvorlage, theils den Antrag der Deputation in Schutz nehmen. Gegen eine verletzende Aeußerung des Abg. Unger (der den Juristen vorgeworfen, sie wollten lieber gar keine Gesetze) verwahrten sich sehr entschieden die Abgg. Haberkorn, Kötz und Sachse. Endlich wurde die von der Deputation vorgeschlagene Fassung des §. 7 unverändert angenommen. Die beiden letzten Paragraphen fanden keinen Einspruch, wohl aber der von dem Abg. v. d. Beck vorgeschlagene Zusatzparagraph: „daß die in dem Gesetze bestimmten Gehalts erhöhungen erst mit dem Jahre 1852 in Wirksamkeit treten sollen“, welcher nach einiger Debatte mit 31 gegen 28 Stimmen abgelehnt wurde. Schließlich fand das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen gegen 9 Stimmen (Unger, Einsiedel auf Gnadstein, Zimmermann, Meißel, Herrmann aus Auriß, v. Rostk, Rittner, v. d. Planitz und v. d. Beck) Annahme. — Die nächste Sitzung findet morgen statt. †

## Neurolog.

(Fortsetzung.)

Quatremere de Quincy, Mitglied der Akademie der Inschriften und der schönen Wissenschaften zu Paris, geb. den 28. Oct. 1755, st. Anfang Januar.

Fürst Michael Radziwill st. am 24. Mai in Warschau. †